

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL1

HS 2021

Einleitung



**Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. 1, 3. Aufl. 1924,
Vorwort**

"Verfassungsrecht vergeht,
Verwaltungsrecht besteht."

Fritz Werner, DVBl. 1959, S. 527

"... Verwaltungsrecht als konkretisiertes
Verfassungsrecht ..."

Bundesgesetz über die Anschlussgleise

742.141.5

vom 5. Oktober 1990 (Stand am 1. Januar 2010)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 22^{ter}, 26 und 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1988³,
beschliesst:*

Aufgehoben seit 1. Juli 2016 (AS 2016 1845)

Übersicht Lehrbuch

1. Teil Grundlagen (inkl. Prinzipien)
2. Teil Verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehungen
3. Teil Verwaltungsorganisation
4. Teil Staats- und Beamtenhaftung
5. Teil Öffentliche Sachen und ihre Benutzung
6. Teil Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums
7. Teil Subventionen
8. Teil Polizei
9. Teil Monopole und Konzessionen
10. Teil Öffentliche Abgaben



Praktische Hinweise

- Vorlesung (Streaming, Podcast FS 2021)
- Lehrmittel
- Folien (grün / rot / blau)
- Fragen / Bemerkungen an Lehrstuhl
 - <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/uhlmann/veranstaltungen.html>
 - Ist.uhlmann@rwi.uzh.ch
- Tutorate in 2. Semesterhälfte



Praktische Hinweise

| Datum: | Allgemeines Verwaltungsrecht: |
|------------------------|--|
| Di, 21. September 2021 | AVR 1: Einführung, §§ 1-2 |
| Do, 23. September 2021 | AVR 2: §§ 3-4 |
| Di, 28. September 2021 | AVR 3: § 5 |
| Do, 30. September 2021 | AVR 4: § 6 |
| Di, 5. Oktober 2021 | AVR 5: §§ 7-9 |
| Do, 7. Oktober 2021 | AVR 6: § 10 |
| Di, 12. Oktober 2021 | AVR 7: §§ 11-13 |
| Do, 14. Oktober 2021 | AVR 8: §§ 14-15 |
| Di, 19. Oktober 2021 | AVR 9: §§ 16-17 |
| Do, 21. Oktober 2021 | AVR 10: §§ 18-19 |
| Di, 26. Oktober 2021 | AVR 11: §§ 20-21 |
| Do, 28. Oktober 2021 | AVR 12: §§ 22-24 |
| Di, 2. November 2021 | AVR 13: §§ 25-26 |
| Do, 4. November 2021 | AVR 14: §§ 27-28 |
| Di, 9. November 2021 | AVR 15: §§ 29-31 (ev. nur podcast) |
| (Do, 11. November 2021 | <i>Kompensationsstunde, keine Vorlesung)</i> |
| Di, 16. November 2021 | <i>Tutorat 1 (keine Vorlesung)</i> |
| Do, 18. November 2021 | AVR 16: §§ 32-33 |
| Di, 23. November 2021 | <i>Tutorat 2 (keine Vorlesung)</i> |
| Do, 25. November 2021 | AVR 17: §§ 34-36 |
| Di, 30. November 2021 | <i>Tutorat 3 (keine Vorlesung)</i> |
| Do, 2. Dezember 2021 | AVR 18: §§ 37-39 |
| Di, 7. Dezember 2021 | <i>Tutorat 4 (keine Vorlesung)</i> |
| Do, 9. Dezember 2021 | AVR 19: §§ 40-41 |
| Di, 14. Dezember 2021 | <i>Tutorat 5 (keine Vorlesung)</i> |
| Do, 16. Dezember 2021 | AVR 20: §§ 42-46 |
| Di, 21. Dezember 2021 | <i>Tutorat 6 (keine Vorlesung)</i> |
| Do, 23. Dezember 2021 | Reserve |

Begriff und Arten der Verwaltung

§ 1



Verwaltung im funktionellen Sinn
=
Staatsfunktion der Verwaltungstätigkeit
(im Gegensatz zur Rechtsetzung und zur
Rechtsprechung)

Rechtsanwendung, die nicht Rechtsprechung ist
(neg. Definition)

Verwaltung im organisatorischen Sinn
=
Gesamtheit der Verwaltungsbehörden

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2020)

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Verwaltungsaufgaben als Teil staatlicher Aufgaben (eher nicht: öffentliche Aufgaben)

[...]

- **Hoheitliches Verwaltungshandeln**

Einseitiges staatliches Handeln, aus der Überordnung des Staates, seiner Anordnungs- und Zwangsbefugnis gegenüber den Privaten

→ z.B. Handlungsform

- **Nicht-hoheitliches Verwaltungshandeln**

Staat und Private stehen sich gleichberechtigt gegenüber

- **Eingriffsverwaltung**

Eingriff in Rechte und Freiheiten der Privaten

→ z.B. gesetzliche Grundlage

- **Leistungsverwaltung**

Verwaltung von staatlichen Leistungen, insbesondere wirtschaftliche und soziale Leistungen an Private

- **Erfüllungsverwaltung**

Erfüllung der Verwaltungsaufgaben durch den Staat selber (Schaffung von Infrastruktur, Erbringung von Leistungen etc.)

→ z.B. Organisationsrecht, Haftung

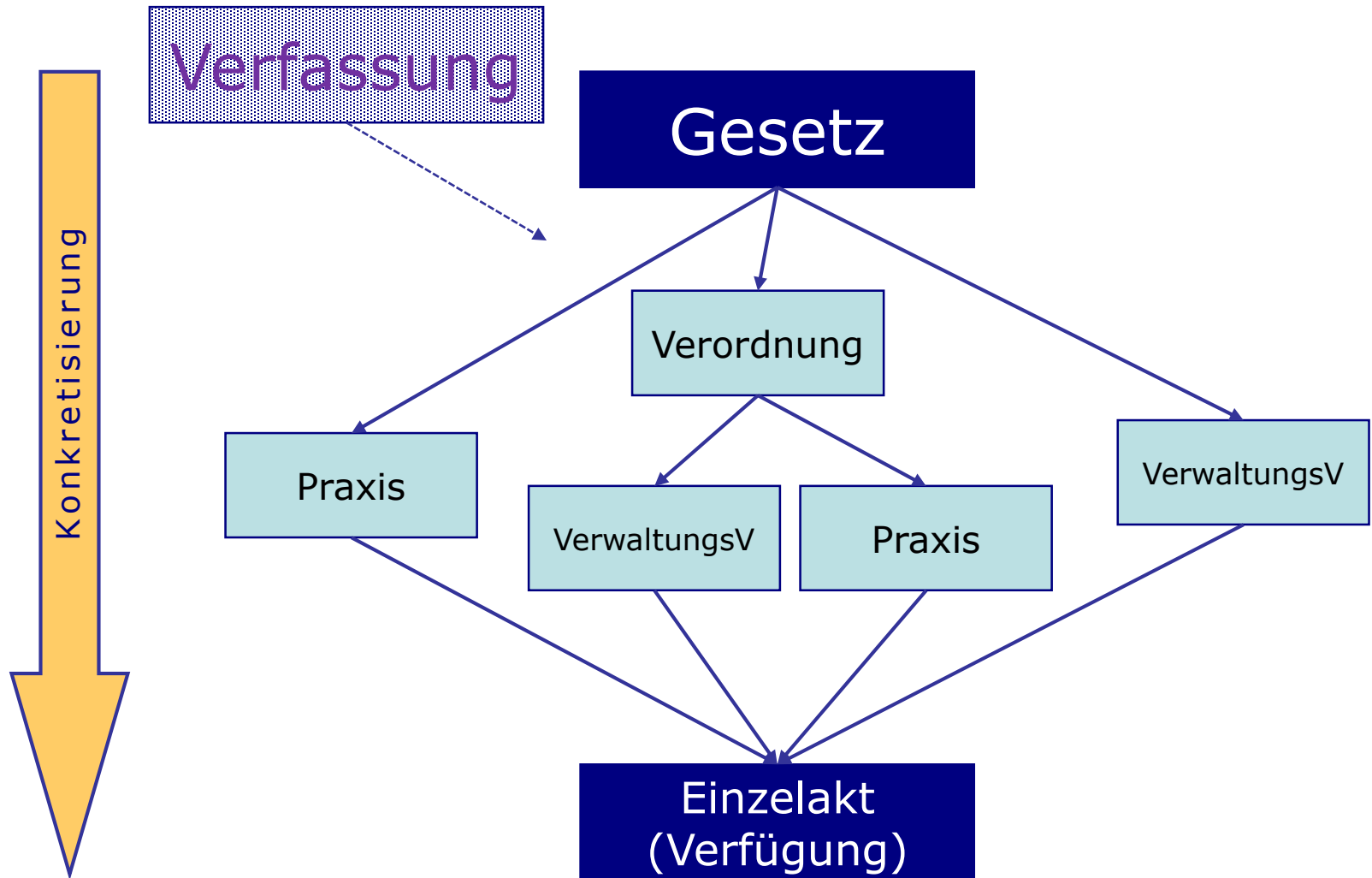
- **Gewährleistungsverwaltung**

Der Staat gewährleistet die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, indem er sie besser geeigneten Privaten überträgt und diese beaufsichtigt

Die Quellen des Verwaltungsrechts

§ 2





Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

Art. 5 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

- ¹ Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
- ² Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.
- ³ Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
- ⁴ Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

Art. 9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 72 Kirche und Staat

¹ Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

³ Der Bau von Minaretten ist verboten.³⁴

Ist die Bestimmung bestimmt genug, um von den Verwaltungsbehörden direkt angewendet zu werden?

Gesetz

- Generell-abstrakte Normen, die im Verfahren der Gesetzgebung erlassen wurden
(= "Gesetz im formellen Sinn")

Verordnung

- Generell-abstrakte Normen, die nicht im Verfahren der Gesetzgebung erlassen wurden
(= "Gesetz im materiellen Sinn")

Art. 164 Gesetzgebung

¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.

² Rechtsetzungsbefugnisse können durch Bundesgesetz übertragen werden, soweit dies nicht durch die Bundesverfassung ausgeschlossen wird.

Art. 182 Rechtsetzung und Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

² Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung, der Beschlüsse der Bundesversammlung und der Urteile richterlicher Behörden des Bundes.

Verfassung des Kantons Zürich

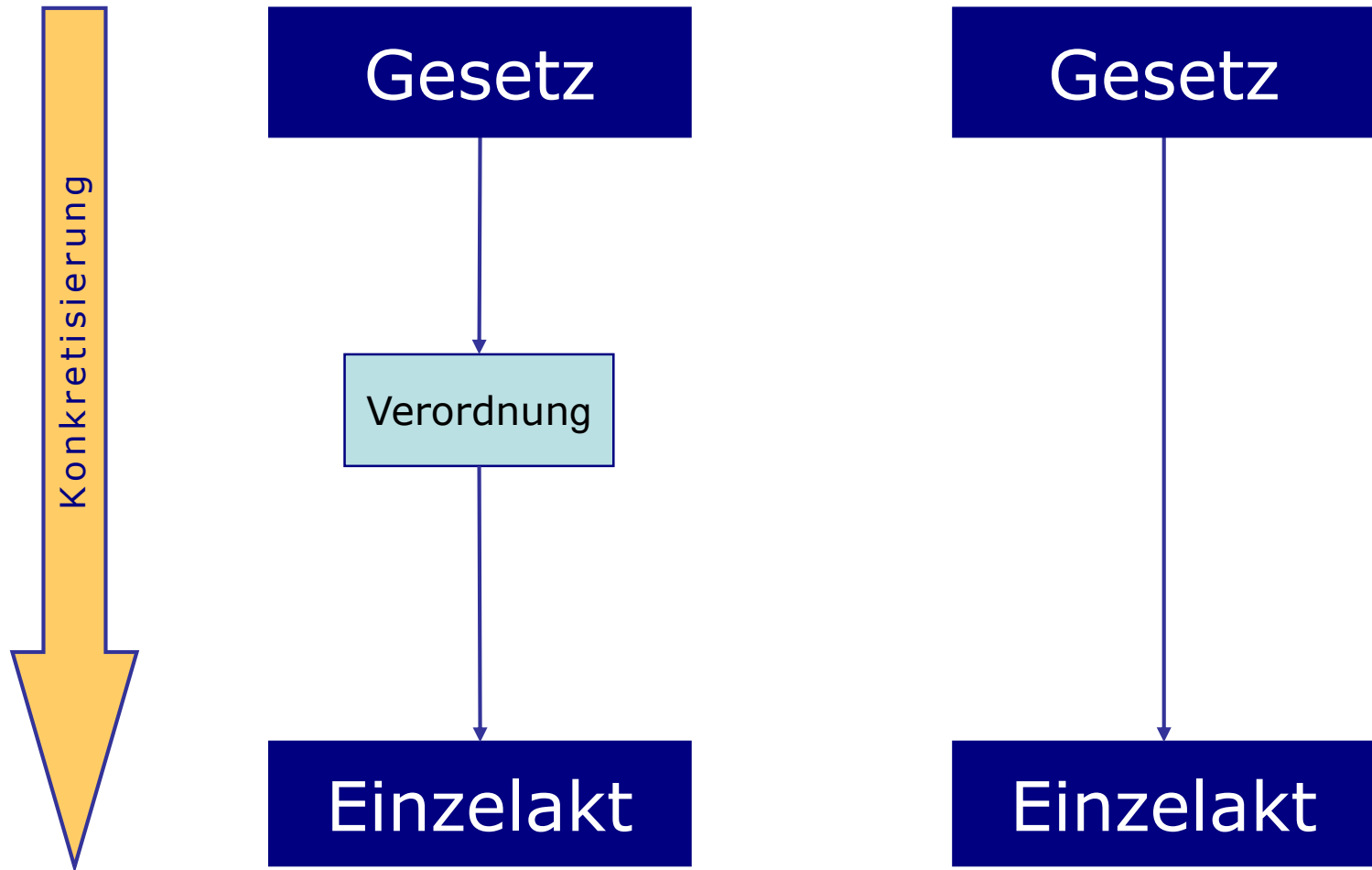
131.211

vom 27. Februar 2005 (Stand am 17. September 2018)¹

Art. 67 ¹ Der Regierungsrat leitet in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung. Er weist in seinen Berichten auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin.

Aufgaben bei
der Recht-
setzung

² Er kann Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen.



1. Rechtsverordnung ↔ Verwaltungsverordnung

- Kriterium: Form, Adressatenkreis

2. Selbstständige ↔ unselbstständige Verordnung

- Kriterium: Rechtsgrundlage

3. Gesetzesvertretende Verordnung ↔ Vollziehungsverordnung

- Kriterium: Verhältnis zum Gesetz

Verordnung über die Anschlussgleise (AnGV)

742.141.51
Rechtsverordnung (Aussenwirkung / Förmlichkeit)

vom 26. Februar 1992 (Stand am 1. Januar 2010)

(aufgehoben seit 1. Juli 2016; AS 2016 1859)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990¹
über die Anschlussgleise (Gesetz),
Artikel 97 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957², und
die Artikel 18 und 38 des Bundesgesetzes vom 22. März 1985³
über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,⁴
verordnet:

Unselbständig (Ingress)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der Anschlussgleise und der dazugehörigen Anlagen;
- b. die Gewährung von Finanzhilfen an den Bau und die Erneuerung von Anschlussgleisen.

Art. 2⁵ Sicherheitsbestimmungen

¹ Die Sicherheitsbestimmungen der Gesetzgebung über die Eisenbahnen und über die elektrischen Anlagen von Bahnen gelten auch für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung von Anschlussgleisen.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann aufgrund besonderer Verhältnisse für Anschlussgleise abweichende Vorschriften festlegen.

Gesetzesvollziehend oder gesetzesvertretend?
(materielle Frage → Legalitätsprinzip)

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung

2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung

3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Begriff

- Generelle Anweisungen vorgesetzter an unterstellte Behörden

Erscheinungsform

- Als Reglemente, Anweisungen, Dienstanweisungen bezeichnet, in der Regel nicht in der amtlichen Gesetzessammlung publiziert

Funktion

- Einheitlicher Vollzug

Grundlage

- Allgemeine Vollzugskompetenz, Hierarchieprinzip

Anfechtbarkeit

- Direkte Anfechtbarkeit, wenn Aussenwirkungen und wenn Anfechtung einer konkreten Verfügung nicht zumutbar
(Leading Case: Organentnahme im Spital)

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung

2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung

3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Beispiele

- Reglement über Organentnahme in einem Spital (BGE 98 Ia 508 ff.)
- Nicht: Anstellungsgrundlagen für Beamtinnen und Beamten (BGE 104 Ia 161 ff.)
- Richtlinien der kantonalen Polizeidirektion betreffend der Bewilligungspraxis für ausländische Künstler, Musiker, Artisten, Tänzer, Tänzerinnen und Discjockeys (BGE 122 I 44 ff.)
- Offen: Einsatzbefehl der Polizei betreffend Durchführung des Weltwirtschaftsforums 2001 in Davos (BGE 128 I 167 ff.)
- Sozialhilferichtlinien BS (BGer, Urteil 2P.108/2005 vom 5. Juli 2006)
- Merkblätter der Steuerverwaltung oder Rundschreiben?

Art. 7 Abs. 1 FINMAG:

"Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung."

- 1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung**
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Rechtliche Bedeutung

Verbindlichkeit für die Verwaltung?

Verbindlichkeit für die Gerichte?

Verbindlichkeit für Private?

- Keine Begründung von Pflichten gegenüber Privaten (allenfalls Aussenwirkungen)
- Keine Rüge der Verletzung von Verwaltungsverordnung (Rechtsschutz aus Verwaltungsverordnungen)
- Direkte Anfechtbarkeit (Rechtsschutz gegen Verwaltungsverordnungen; sofern Aussenwirkungen und keine Anfechtung im Einzelfall möglich)
- Keine Publikation

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. **Selbstständige – unselbstständige Verordnung**
3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Verfassung des Kantons Zürich

131.211

vom 27. Februar 2005 (Stand am 17. September 2018)¹

Art. 67 ¹ Der Regierungsrat leitet in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung. Er weist in seinen Berichten auf die langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen hin.

Aufgaben bei
der Recht-
setzung

² Er kann Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen.

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. **Selbstständige – unselbstständige Verordnung**
3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

101

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

³ Er kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

[...]

Art. 75b³⁷ Zweitwohnungen*

¹ Der Anteil von Zweitwohnungen am Gesamtbestand der Wohneinheiten und der für Wohnzwecke genutzten Bruttogeschossfläche einer Gemeinde ist auf höchstens 20 Prozent beschränkt.

² Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden, ihren Erstwohnungsanteilplan und den detaillierten Stand seines Vollzugs alljährlich zu veröffentlichen.

[...]

9.141 Übergangsbestimmungen zu Art. 75b (Zweitwohnungen)

¹ Tritt die entsprechende Gesetzgebung nach Annahme von Artikel 75b nicht innerhalb von zwei Jahren in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über Erstellung, Verkauf und Registrierung im Grundbuch durch Verordnung.

² Baubewilligungen für Zweitwohnungen, die zwischen dem 1. Januar des auf die Annahme von Artikel 75b folgenden Jahres und dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen erteilt werden, sind nichtig.

(vgl. BGE 139 II 243 ff.; Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 [ZWG, SR 702])

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
- 3. Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung**

Unterscheidung

Vollzug = Konkretisierung des Gesetzes

Gesetzesvertretung = Änderung, Ergänzung des Gesetzes

Konsequenz der Zuordnung

Gesetzesvertretende Verordnung benötigt Grundlage im Gesetz (und hat gemäss den Grundsätzen des Bundesgerichts zur Gesetzesdelegation zu erfolgen)

→ Legalitätsprinzip

1. Rechtsverordnung - Verwaltungsverordnung
2. Selbstständige – unselbstständige Verordnung
3. **Gesetzesvertretende Verordnung – Vollziehungsverordnung**

BGE 136 I 29 ff., 33 E. 3.3

"Vollziehungsverordnungen haben den Gedanken des Gesetzgebers durch Detailvorschriften näher auszuführen und auf diese Weise die Anwendbarkeit der Gesetze zu ermöglichen. Sie dürfen das auszuführende Gesetz – wie auch alle anderen Gesetze – weder aufheben noch abändern; sie müssen der Zielsetzung des Gesetzes folgen und dürfen dabei lediglich die Regelung, die in grundsätzlicher Weise bereits im Gesetz Gestalt angenommen hat, aus- und weiterführen. Durch eine Vollziehungsverordnung dürfen dem Bürger grundsätzlich keine neuen Pflichten auferlegt werden, selbst wenn diese durch den Gesetzeszweck gedeckt wären."

Autonome Satzungen und Selbstregulierung § 2

Finanzmarktaufsichtsgesetz

956.1

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und **Rechtsverordnungen**
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung. **"Verwaltungsverordnungen"**

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

Selbstregulierung

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.



→ Staatsrecht

- Stichworte:
- Direkte Anwendbarkeit
 - Verhältnis zum nationalen Recht

Begriff

- Rechtsregeln auf der Stufe von Gesetzen

Grundlage

- Verbreitet in allen Rechtsgebieten

Funktion

- Lückenfüllung, Einheit der Rechtsordnung

Beispiele

- Verjährung, Verrechnung, Rückforderung grundlos erbrachter Leistungen etc.

Burka-Initiative

Die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" möchte in Art. 197 Ziff. 12 BV regeln, dass die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Art. 10a BV innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten ist. Bedeutet dies nun, dass ähnlich wie beim Zweitwohnungsartikel bzw. BGE 139 II 243 bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung keine Bussen wegen Gesichtsverhüllung verteilt werden könnten? Oder könnten dann Bussen direkt gestützt auf Art. 10a BV verhängt werden, auch vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes?

Fragen der Studierenden: Verfassungsrecht



Fragen der Studierenden: Verfassungsrecht

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

Art. 197 Ziff. 12⁴

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10a (Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts)

Die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 10a ist innert zweier Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände zu erarbeiten.

- Keine direkte Anwendbarkeit, da Initiative selbst "Ausführungsgesetzgebung" verlangt
- Rechtslage nach Ablauf der Frist? Wohl immer noch keine direkte Anwendbarkeit (Bussen), dagegen spricht auch Legalitätsprinzip

Fragen der Studierenden: Verfassungsrecht

Art. 121*

¹ Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl ist Sache des Bundes.

² Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

³ Sie verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- a. wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
- b. missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.⁵⁹

⁴ Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.⁶⁰

[...]



Fragen der Studierenden: Verfassungsrecht

BGE 139 I 16 ff.

"Bei Art. 121 Abs. 3 BV handelt es sich als Ganzes ohne die erforderliche Feinabstimmung auf Gesetzesstufe deshalb um eine wertungsmässig offene Norm, die dem Gesetzgeber einen Konkretisierungsspielraum belässt. Ihr Verhältnis zu den anderen Verfassungsbestimmungen und -prinzipien bedarf der Klärung. Diese kann - aus Gründen der Gewaltenteilung - zurzeit nicht durch das Bundesgericht erfolgen. Die entsprechende Verantwortung obliegt dem Gesetzgeber [...]."



Verordnungen unterer Stufe

Habe ist es richtig verstanden, dass als Grundlage von Verordnungen nur Gesetze im formellen Sinn oder die Verfassung in Frage kommen? Oder anders gefragt: Gibt es keine Verordnungen, die ihre Grundlage in einer (höherrangigen) Verordnung haben?

Fragen der Studierenden: Verordnungsrecht

812.121.11

**Verordnung des EDI
über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel,
psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien
(Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI)**

vom 30. Mai 2011 (Stand am 15. Dezember 2020)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 25. Mai 2011¹
über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV),
verordnet:*



Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

vom 21. März 1997 (Stand am 2. Dezember 2019)

Art. 48 Rechtsetzung

¹ Der Bundesrat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtssätzen auf die Departemente übertragen. Er berücksichtigt dabei die Tragweite der Rechtssätze.

² Eine Übertragung der Rechtsetzung auf Gruppen und Ämter ist nur zulässig, wenn ein Bundesgesetz oder ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss dazu ermächtigt.

Vgl. auch HMU, Rz. 374a